

II-12752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 618213

1994 -03- 02

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Böhacker, Murer, Mag. Schreiner, Haller
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Befreiung der Tierschutzvereine von der Kommunalsteuer

In der 137. Sitzung des Nationalrates am 11. November 1993 wurde im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform das Kommunalsteuergesetz 1993 von den Regierungsparteien beschlossen. Die freiheitliche Fraktion hat diesen Entwurf grundsätzlich abgelehnt, weil sie sich generell gegen die Einführung einer Arbeitsplatzsteuer stellt und stattdessen die Einführung von Ökoabgaben fordert, dennoch soll auf eine unverständliche Regelung aufmerksam gemacht und deren Klärung gefordert werden.

§ 8 Kommunalsteuergesetz 1993 trägt die Überschrift "Steuerbefreiungen" und lautet:

§8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

- 1. Die Österreichischen Bundesbahnen;*
- 2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altersfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung).*

Damit sind zwar Einrichtungen wie beispielsweise das Rote Kreuz oder Behindertenvereine von der Kommunalsteuer befreit, Einrichtungen wie die Tierschutzvereine müssen diese Steuerleistung hingegen sehr wohl erbringen und werden dadurch vor eine finanziell nur sehr schwer lösbare Aufgabe gestellt.

Die derzeitige Regelung erscheint – außer Tierschutzvereine wurde einfach übersehen – umso unverständlicher, da die Tierschutzvereine bis zur Abschaffung der Lohnsummensteuer von dieser befreit waren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Entspricht es den Tatsachen, daß Tierschutzvereine die Kommunalsteuer zu leisten haben?
2. Lag bzw. liegt es in der Absicht Ihres Ministeriums, daß die Tierschutzvereine die Kommunalsteuer bezahlen müssen oder wurde dieser Bereich schlichtweg "vergessen"?
3. Gibt es die Absicht, Tierschutzvereine von der Kommunalsteuer zu befreien und wenn ja, ab wann und in welcher Form?
4. Sollen weitere Einrichtungen von der Kommunalsteuer befreit werden?
5. Können Sie uns eine Auflistung all jener Einrichtungen und Stellen geben, die laut § 8 Ziffer 2 von der Kommunalsteuer befreit sind?
6. Wie hoch, schätzt das Finanzministerium, werden die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei den Tierschutzvereinen sein?
7. Wie hoch, schätzt das Finanzministerium wären die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei der von dieser Steuer befreiten ÖBB?